

Editorial

Wer gehört zu ‚uns‘? Was verbirgt sich hinter diesem ‚uns‘ bzw. hinter dem entsprechenden ‚wir‘? Welche Eigenschaften, welche Rechte und Pflichten werden jenen zugeschrieben, die dazugehören und jenen abgesprochen bzw. verwehrt, die als die ‚Anderen‘ konstruiert werden?

Das Thema *citizenship*¹ zählt zu jenen Themen, die in den letzten Jahren anhaltend an Aktualität gewonnen haben. Die Debatten um die politischen Konzepte, die mit diesem Begriff verbunden sind, umfassen freilich mehrere Dimensionen und damit unterschiedliche Problem- bzw. Konfliktlagen.² Die Frage nach der Bedeutung von *citizenship* ist zunächst überall dort besonders relevant, wo es um Staatsbildung geht, denn Staatsbildung heißt immer auch Grenzziehung und damit Definition von Zugehörigkeit (Staatsangehörigkeit, *nationality*).³ Die Frage, wer als Bürger/in angesehen wird und wem dies verwehrt wird, zählt somit zu den Schlüsselfragen moderner Staatstheorie. Gleichzeitig ist diese Frage auch als Kernfrage der Demokratietheorie eng mit den Auseinandersetzungen darüber verknüpft, was von (Staats-)Bürger/innen erwartet wird bzw. welche Bedeutungen dem Gegensatzpaar ‚wir und die Anderen‘ in modernen Gesellschaften zugeschrieben werden.

In der Geschichte der normativen politischen Theorie finden sich ganz unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Eigenschaften (männlichen) Bürgern zukommen sollten bzw. wie die Gestaltung des Gemeinwesens auszusehen hätte. Eines haben diese Politikentwürfe jedoch weitgehend gemeinsam: Sie alle begründen und legitimieren männliche Herrschaft über Frauen; sie alle schließen Frauen mit unterschiedlichen Begründungen aus dem Bereich des Politischen aus.⁴ Die mit diesen Politikentwürfen verbundenen Staatsbürgerkonzepte reichen

1 *Citizenship* und Staatsbürgerschaft sind nicht völlig gleichbedeutende Begriffe. Im Englischen deckt der Begriff *nationality* einen wesentlichen Teil des Begriffs Staatsbürgerschaft ab. Es ist sicherlich kein Zufall, daß sich im deutschen Wort Staatsbürger das Wort Staat erhalten hat, und damit der historische Wandel vom Stadtbürger zum Staatsbürger auch sprachlich nachvollziehbar bleibt, während das englische *citizen* etymologisch auf Stadt zurückzuführen ist und der Bezug zum Staat fehlt.

2 Zu den unterschiedlichen Dimensionen des *Citizenshipkonzeptes* aus feministischer Sicht vgl. Ruth Lister, *Citizenship: Feminist Perspectives*, New York 1997.

3 Zu nationalen Unterschieden des Staatsbürgerkonzeptes in Europa vgl. u. a. Rogers Brubaker, *Staats-Bürger. Frankreich und Deutschland im historischen Vergleich*, Hamburg 1994. Zur historischen Entwicklung der neuzeitlichen Staatsbürgerschaft als Konzept ‚moderner‘ Androkratie vgl. Erna Appelt, *Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Nation. Politische Konstruktionen des Geschlechterverhältnisses in Europa*, Frankfurt a. M. 1999.

4 Vgl. dazu auch Appelt, *Geschlecht*, wie Anm. 3, insbes. 46–60.

von Vorstellungen einer permanenten Beteiligung an den das politische Gemeinwesen betreffenden Entscheidungen entsprechend dem idealisierten Modell der attischen Polis über Vorstellungen von wehrhaften Bürgern (Machiavelli) bis zum (liberalen) Ideal des (männlichen) Bürgers als Wirtschaftsbürger und Familienvater, der in der Verfolgung ‚privater‘ Ziele seine Erfüllung finden und dem der Staat dies ermöglichen soll.

Der Androzentrismus dieser politischen Kämpfe wurde freilich schon von der ‚ersten Frauenbewegung‘ kritisiert, und die Auseinandersetzungen darüber, was eine/n Bürger/in eigentlich ausmache, waren von Anfang an Schlüsselthemen der Frauenbewegung.⁵ Hierbei ging es nicht nur um den Kampf um politische Bürgerrechte bzw. um den Kampf um das Wahlrecht,⁶ sondern auch um die Frage, in welcher Form Männlichkeit und Weiblichkeit in das Konzept von Staatsbürgerschaft integriert werden sollten.

Es gibt mehrere Gründe dafür, warum diese Debatten, die die Entstehungsgeschichte der neuzeitlichen Demokratien begleitet und die Frauenbewegung des 19. Jahrhunderts bestimmt haben, in den letzten Jahrzehnten eine neuerliche Konjunktur erfahren haben. Zunächst gewann in den Nachkriegsjahrzehnten die Idee an Bedeutung, daß die Durchsetzung ‚sozialer Rechte‘ (*social citizenship*) eine unverzichtbare Voraussetzung dafür sei, daß der Gleichheitsgrundsatz, der – bei aller Unterschiedlichkeit möglicher Interpretationen – die Grundidee jeder Demokratietheorie bildet, realisiert werden könnte. Erst die Ausstattung mit ‚sozialen Rechten‘ würde ‚Männer‘ befähigen, sich über Klassenschranken hinweg als ‚Gleiche‘ zu definieren.⁷ Erst ‚soziale Rechte‘ könnten jene Ungleichheiten, die das kapitalistische System permanent erzeuge, ausgleichen, und erst ‚soziale Rechte‘ würden die Ausübung politischer Rechte (*full citizenship*) ermöglichen. Es waren diese von Thomas H. Marshall⁸ in den späten vierziger Jahren in Großbritannien formulierten Überzeugungen, die dem Ausbau der europäischen ‚Wohlfahrtsstaaten‘ in den Nachkriegsjahrzehnten zugrunde gelegt wurden und einen der wichtigsten Eckpfeiler sozialdemokratischer Politik bildeten.⁹

In den späten siebziger Jahren wurden die Begriffe des ‚aktiven Bürgers‘ (*active citizen*) und der ‚Bürgergesellschaft‘ v.a. unter Ronald

5 Vgl. u. a. Carole Pateman, ‚God has ordained to man a helper‘. Hobbes, patriarchy and conjugal right, in: Carole Pateman u. Mary L. Shanley Hg., *Feminist Interpretations and Political Theory*, Cambridge 1991; Ute Gerhard Hg., *Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*, Frankfurt a. M. 1990; Ursula Floßmann Hg., *Frau im Recht: Geschichte, Praxis, Politik*, Linz 1988; Ursula Floßmann, *Die beschränkte Grundrechtssubjektivität der Frau. Ein Beitrag zum österreichischen Gleichheitsdiskurs*, in: Ute Gerhard Hg., *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, 293–324; Appelt, *Geschlecht*, wie Anm. 3, insbes. 73–85.

6 Vgl. v.a. Birgitta Zaar, *Vergleichende Aspekte der Geschichte des Frauenstimmrechts in Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich, Deutschland und Belgien, 1860–1920*, Diss., 2 Bde., Wien 1994.

7 Zur Analyse androzentrischer Wohlfahrtsstaatstheorien vgl. Appelt, *Geschlecht*, wie Anm. 3, insbes. 90–99.

8 Thomas H. Marshall, *Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*, Frankfurt a. M. [1949] 1992.

9 Kritisch dazu Ruth Lister, *The Exclusive Society. Citizenship and the Poor*, London 1992.

Reagan und Margret Thatcher zu Kampfbegriffen, die eine konservative Offensive einleiten sollten. Der Forderung nach ‚sozialen Rechten‘ wurden die Werte Verantwortung, Familienpflichten und Gemeinsinn gegenüber gestellt. Der verantwortungsbewußte ‚aktive Bürger‘ sollte sich von dem verächtlich gemachten ‚passiven‘ Leistungsempfänger abheben. Diese konservative Offensive zielte darauf ab, den von Marshall propagierten Gedanken, daß erst ‚soziale Rechte‘ die vom kapitalistischen Wirtschaftssystem erzeugten Ungleichheiten ausgleichen könnten und damit die Voraussetzung für die aktive Beteiligung im Bereich des Politischen bilden würden, zurückzudrängen. Soziale Ungleichheiten sollten mit dieser Argumentation ‚naturalisiert‘ und die Ursachen für diese Ungleichheiten den einzelnen Individuen zugeschrieben werden.

In den USA war es v.a. die von vielen als bedrohlich wahrgenommene Vorherrschaft des ökonomischen Subsystems und die Unterordnung der Politik unter die ‚Gesetze der Ökonomie‘, die zu einer Renaissance der *Citizenshipdebatte* führten. Tonangebend in dieser Debatte war unter anderem Hannah Arendt, die sich von dem als männlich konstruierten *republican citizen* eine ‚Rekonstruktion des Politischen‘ erhoffte.¹⁰

Im Bereich einer feministischen Revision der Dogmengeschichte der politischen Theorie war Carole Pateman eine der ersten, die aus feministischer Sicht eine radikale Kritik am *Citizenshipkonzept* formulierte.¹¹ Durch ihre Lesart der klassischen Vertragstheorien machte Pateman deutlich, daß den Gesellschaftsverträgen als Grundlage des Verhältnisses zwischen (männlichem) Bürger und Staat ein Geschlechtervertrag zugrundeliege, der als Unterwerfungsvertrag zu dechiffrieren sei.¹²

Das Modell des *republican citizen* wurde aus feministischer Sicht u. a. von Mary Dietz neu artikuliert, wobei sie die Grundgedanken von Hannah Arendt aus dessen androzentrischen Konnex herauszulösen versuchte.¹³ Eine radikale Neudefinition des *Citizenshipkonzeptes* fordert Iris M. Young, die dem Modell einer homogenen Bürgerschaft eine entschiedene Absage erteilt.¹⁴ Eine Synthese von radikaler feministischer Staatskritik und dem pragmatischen Entwurf eines Staatsfeminismus formuliert Ann Phillips.¹⁵

Mehr Optimismus bezüglich der Erneuerungsfähigkeit des Staates brachten jene Konzeptionen auf, die als skandinavischer Staatsfeminismus in die Geschichte der feministischen Theoriebildung eingegangen sind. Hier war es v.a. Helga M. Hernes, die den Staat durchaus als

10 Hannah Arendt, *Vita activa oder Vom tätigen Leben*, Stuttgart 1960.

11 Carole Pateman, *The Sexual Contract*, Oxford 1988.

12 Vgl. dazu auch Herta Nagl-Docekal, Gleichbehandlung und Anerkennung von Differenz: Kontroverielle Themen feministischer politischer Philosophie, in: Herta Nagl-Docekal u. Herlinde Pauer-Studer Hg., *Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität*, Frankfurt a. M. 1996, 9–53.

13 Mary Dietz, *Citizenship with a feminist face: the problem with maternal thinking*, in: *Political Theory* 13, 1 (1985), 19–37; dies., *Context is all: Feminism and Theories of Citizenship*, in: *Daedalus*, 16, 4 (1987), 1–24.

14 Iris M. Young, *Das politische Gemeinwesen und die Gruppendifferenz. Eine Kritik am Ideal des universalen Staatsbürgerstatus*, in: Herta Nagl-Docekal u. Herlinde Pauer-Studer Hg., *Jenseits der Geschlechtermoral. Beiträge zur feministischen Ethik*, Frankfurt a. M. 1993, 267–304.

15 Ann Phillips, *Engendering Democracy*, Cambridge 1993.

Instrument feministischer Politikformulierung definierte und auf die komplexen Rollen, die Frauen heute in ihrem Verhältnis zu staatlichen Instanzen als Klientinnen, Beamtinnen, als Leistungsempfängerinnen und Steuerzahlerinnen u.s.f. spielen würden, hinwies.¹⁶ Auf dem Hintergrund der Transformation, die sich in den sozialdemokratisch regierten nordischen Ländern vollzogen hatte,¹⁷ entwarfen skandinavische Feministinnen trotz aller Staatskritik die Vision eines frauenfreundlichen Citizenshipkonzeptes.

In den letzten Jahren waren es in Europa v.a. zwei Phänomene, die die *Citizenshipdebatte* neu belebten und ihr gleichzeitig eine neuerliche Wendung gaben, das Phänomen der anhaltenden Migration und die politische Transformation der Europäischen Union: Einerseits sind die Europäischen Gesellschaften längst Einwanderungsgesellschaften geworden, ohne sich freilich als solche zu definieren; gleichzeitig verlieren die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Zuge der Neugestaltung Europas Kompetenzen und Handlungsspielräume. Diese beiden Entwicklungen haben dazu geführt, daß die eingangs gestellte Frage, wer zu ‚uns‘ gehört, zu den brisantesten Fragen unserer Zeit zählt.¹⁸

Die verschärfte Abgrenzung der europäischen Nationalstaaten nach außen, die Versuche, so etwas wie eine europäische Identität aufzubauen, haben aber auch den Anstoß dazu gegeben, zu fragen, was dies für jene Frauen und Männer bedeutete, die als Drittstaatenangehörige definiert werden, und welche Mechanismen in Bezug auf das Geschlechterverhältnis hier neuerdings virulent werden. Ein immer detaillierter werdender Blick in die Geschichte der europäischen Nationswerdung zeigt freilich, in welchem Ausmaß das Konzept *citizenship* immer schon geschlechtsspezifisch determiniert war. Auf dem Hintergrund der Aktualität dieser Problematik konzentrieren sich die Beiträge dieses Bandes auf den Erwerb des *Citizenshipstatus*, während die Dimension der politischen Ausgestaltung des *Citizenshipkonzeptes*, das etwa die Kommunitarismusdebatte bestimmt hat, im Hintergrund bleibt.

In dem ersten Beitrag dieses Heftes zeichnet Regina Wecker die Entwicklung der Staatsbürgerschaft von Frauen in der Schweiz zwischen 1789 und 1998 nach. Wecker geht davon aus, daß der Status des Staatsbürgers in den gegenwärtigen Diskussionen als permanenter Status aufgefasst wird: Kulturelle Homogenität und Gleichheit werden als die Basis einer Nation angenommen. Jede Änderung dieser Prinzipien scheint die Identität der Schweizer Nation zu bedrohen. Die Rekonstruktion der Schweizer Staatsbürgerschaft v.a. seit 1848 zeigt nun aber, wie sich sowohl die Einbürgerungsgesetze als auch die Bedeutung von

16 Vgl. u. a. Helga M. Hernes, *Welfare State and Woman Power*, Oslo 1987; dies., *Scandinavian Citizenship*, in: *Acta Sociologica* 31, 3 (1988), 199–215.

17 Vgl. u.v.a. Mirja Satka, *Making Social Citizenship. Conceptual practices from the Finnish Poor Law to professional social work*, Jyväskylä 1996; zum nordischen Wohlfahrtsstaatsmodell vgl. Appelt, *Geschlecht, wie Anm. 3*, insbes. 111–119; zur Krise des nordischen Modells vgl. Teresa Kulawik, *Die Krise des produktivistischen Universalismus. Zur Zukunft wohlfahrtsstaatlicher Politik in Schweden*, in: *Zeitschrift für Sozialreform*, 11/12 (1992).

18 Vgl. dazu Marco Martinello, *Citizenship of the European Union. A Critical View*, in: Rainer Bauböck Hg., *From Aliens to Citizens. Redefining the Status of Immigrants in Europe*, Avebury 1994, 29–47.

Staatsbürgerschaft geändert haben. Wecker arbeitet in ihrem Beitrag sorgfältig heraus, was es für Frauen bedeutete, daß ihre Staatszugehörigkeit als verheiratete Frauen von der staatsbürgerlichen Identität ihrer Männer abhing. Diese Tatsache steht in einem bemerkenswerten Gegensatz zu der Auffassung, daß die Schweizer Staatsbürgerschaft nicht verloren werden könne. Wecker macht mit ihrem Artikel deutlich, daß die Idee einer Homogenität bzw. der Gleichheit des Staatsbürgerschaftsstatus nur dann aufrechterhalten werden kann, wenn die historische Realität von Frauen als irrelevant angesehen wird.

Während sich Regina Wecker mit der ideologischen und legislativen Entwicklung des Schweizer Staatsbürgerkonzeptes befaßt, beschäftigt sich Hannelore Burger in ihrem Beitrag mit der Geschichte der Staatsbürgerschaft von Frauen in Österreich. Sie analysiert die Frage der Staatsbürgerschaft von österreichischen Frauen an Hand von Quellen, die Rückschlüsse auf die tatsächliche Einbürgerungspraxis zulassen. Die Analyse der Einbürgerungsakten des Niederösterreichischen Landesarchivs aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ergab den Befund eines erstaunlich hohen Anteils von Anträgen *eigenberechtigter* Frauen. Die empirischen Daten der Einbürgerungspraxis des Kronlandes Niederösterreich (mit Wien) in den Jahren 1813 bis 1848 widerlegen nicht nur partiell die überlieferte staatsrechtliche Literatur, in der die Staatsbürgerschaft der Frau meist umstandslos aus den sogenannten ‚familienrechtlichen Tatsachen‘ (Geburt oder Eheschließung) abgeleitet wird, sondern sie korrigieren auch das Klischee von der unmündigen, abhängigen, erwerbslosen Frau des 19. Jahrhunderts. Darüber hinaus verschieben die ausgewählten Fallbeispiele auch das semantische Feld des Begriffs ‚Staats-Bürger‘, das – seit Rousseau und Kant – allein auf den *männlichen* Bürger verweist.

Die beiden folgenden Beiträge befassen sich mit der Frage der aktuellen Einbürgerungsgesetzgebung und der Integration von Ausländer/innen in Österreich und Deutschland. Dilek Çinar widmet sich in ihrem Beitrag der Frage der jüngsten Entwicklung des Einbürgerungsrechts in Österreich. Dabei hebt Çinar hervor, daß verschiedene europäische Länder die Einbürgerungsbedingungen seit Beginn der neunziger Jahre erleichtert haben, etwa indem die Wartefristen für das Einbringen von Einbürgerungsanträgen verkürzt oder Formen von Doppelstaatsbürgerschaft eingeführt wurden. Im Gegensatz dazu war die Novellierung des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes dadurch motiviert, die Bedingungen für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft zu erschweren.

Helma Lutz hinterfragt in ihrem Beitrag kritisch die Idee von Europa als einem de-nationalisierten Superstaat, in dem freie Marktwirtschaft, gemeinsame Währung und offene Grenzen seinen Mitgliedern gleiche Rechte garantieren und gleiche Chancen eröffnen würden. Lutz betont, daß die sich abzeichnende Anpassung der Rechtslage der Bürger/innen der Mitgliedsstaaten mit einer gleichzeitigen Verstärkung der Ausschlusspraktiken von Migrant/inn/en einhergehe. An der Situation von Immigrantinnen zeigt Lutz insbesondere, inwieweit Geschlecht und Ethnizität hierbei zusammenwirken.

Außerhalb des Schwerpunktes dieses Heftes stehen die beiden Artikel von Yvanka Raynova und Elisabeth Malleier. Anliegen des Beitrags-

ges von Yvanka Raynova ist es, eine neue Lesart von Simone de Beauvoirs „Das andere Geschlecht“ vorzuschlagen. Raynova argumentiert, daß die Delegitimierung der ‚großen Erzählungen‘, die Dekonstruktion des dualistischen Denkens und die Zurückweisung abstrakter Menschenrechte starke Indikatoren dafür seien, daß Simone de Beauvoir als Vorläuferin der postmodernen Theorie angesehen werden könne.

In einer Detailstudie belegt Elisabeth Malleier das Ausmaß, das der Antisemitismus v.a. innerhalb der Christlichsozialen Partei bereits um die Jahrhundertwende in Wien angenommen hatte. Malleier berichtet von einem Solidaritätsschreiben junger Wienerinnen an Emile Zola anlässlich seines Prozesses vor dem Kriegsgericht in Paris im Februar 1898, das heftige Gegenreaktionen seitens der Christlichsozialen auslöste. Eine Protestveranstaltung, die der „Christliche Wiener Frauenbund“, eine Vorfeldorganisation der Christlichsozialen Partei, aus diesem Anlaß einberufen hatte, wurde mit über 4.000 Frauen zu einer der größten antisemitischen Frauenversammlungen der Jahrhundertwende.

In der Rubrik Aktuelles und Kommentare analysiert Ruth R. Pierson in einem E-Mail Interview, das Erna Appelt mit ihr geführt hat, die Schwierigkeiten ‚weißer‘ Frauen, den anhaltenden Rassismus im akademischen Bereich zu erkennen. Viele Akademiker/innen zeigen sich blind gegenüber der Beteiligung ‚weißer‘ Frauen und Männer an einer rassistischen Wissensproduktion. Ruth Pierson weist in diesem Gespräch besonders darauf hin, daß auch Feministinnen keineswegs immun gegen rassistisches Denken sind und oft nicht bereit sind, ihre Beteiligung an den Praktiken des Alltagsrassismus einzugestehen.

Anschließend stellen Jiřina Šmejkalová und Waltraud Heindl die Zeitschrift „Aspekt“ vor, ein feministisches Periodikum der postkommunistischen Ära zehn Jahre nach der Wende. Die Autorinnen betonen die hohe Qualität sowie die Internationalität und Interdisziplinarität der slowakischen Zeitschrift.

Roswitha Muttenthaler analysiert die Darstellungsweisen des Mediums Ausstellung anhand der Niederösterreichischen Landesausstellung „aufmüpfig und angepaßt“ – Frauenleben in Österreich“. Muttenthaler betont, daß Ausstellungen selbst immer auch als Produktion von Meinungen und als Stellungnahmen zu der Thematik der jeweiligen Ausstellung verstanden werden müßten. Eine Darstellungsweise, die den weiblichen Körper in einzelne Teile zerlegt als Ausstellungsmedium einsetzt – so Muttenthaler –, provoziere einen voyeuristischen Blick auf den weiblichen Körper und verleite damit zu einer Neuaufgabe des homogenisierenden Blicks auf ‚die Frau‘. Muttenthaler plädiert daher in ihrem Artikel dafür, nicht nur die Inhalte, sondern auch die Darstellungsweisen von Ausstellungen kritisch zu hinterfragen.

Der Rezensionsteil des vorliegenden Bandes umfaßt diesmal zwei unterschiedliche Schwerpunkte, zum einen die Thematik *Citizenship* und *Nation*, und zum anderen den Bereich *Geburt* und *heilkundige Frauen*.

Erna Appelt, Innsbruck/Wien